

Satzung

**„Förderverein Nachbarschaftshilfe
der
Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG, e.V.“
Im Krausfeld 33, 53111 Bonn**

Inhaltsverzeichnis

§ 01 Name und Sitz.	Seite	3
§ 02 Zweck.	Seite	3
§ 03 Selbstlosigkeit.	Seite	4
§ 04 Mitglied.	Seite	4
§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft.	Seite	4
§ 06 Mitgliedsbeiträge.	Seite	4
§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft.	Seite	5
§ 08 Kündigung.	Seite	5
§ 09 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall.	Seite	5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft	Seite	5
§ 11 Ausschließung eines Mitglieds	Seite	6
§ 12 Rechte der Mitglieder.	Seite	6
§ 13 Pflichten der Mitglieder.	Seite	6
§ 14 Organe.	Seite	6
§ 15 Mitgliederversammlung.	Seite	7
§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung.	Seite	7
§ 17 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung.	Seite	8
§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.	Seite	8
§ 19 Mehrheitserfordernisse.	Seite	8
§ 20 Vorstand.	Seite	9
§ 21 Vertretungsvorstand.	Seite	9
§ 22 Leitung und Vertretung des Vereins	Seite	9
§ 23 Beirat	Seite	10
§ 24 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Jahresbericht.	Seite	11
§ 25 Auflösung.	Seite	11
§ 26 Gerichtsstand und Erfüllungsort.	Seite	11

Satzung
des
„Förderverein Nachbarschaftshilfe der
Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG, e.V. „
In Bonn
§ 1
Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

„Förderverein Nachbarschaftshilfe der Gemeinnützigen
Wohnungsgenossenschaft eG, e.V. „

Er hat seinen Sitz in Bonn.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Im Sinne der Nachbarschafts- und Familienhilfe ist Zweck des Vereins, die Beratung und Hilfe der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sowie die Förderung der Altenhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Information über ambulante, soziale und mobile Dienste, sowie deren Vermittlung, Koordination und Durchführung,
- b) die Information über Finanzierung der Pflege und Familienhilfe
- c) die Information zur Beschaffung von Pflegehilfsmitteln,
- d) die Beratung über die gestalterische und bauliche Anpassung von Wohnungen und Wohnumfeld an die Anforderungen und Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen,
- e) die Initiierung und Förderung von Selbst- und Nachbarschaftshilfe.

Eine Rechtsberatung durch den Verein ist ausgeschlossen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und aus den seinem Vereinszweck dienenden Aktivitäten.

§ 4

Mitglieder

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim Verein „Förderverein Nachbarschaftshilfe der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG, e.V.“ ist die Mitgliedschaft bei der „Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG“. Über Ausnahme von dieser Regelung beschließt der Vorstand.
- (2) Mitglieder können werden:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins (§2) unterstützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familienname, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des folgenden Monats, nach Entscheidung des Vorstandes.
- (3) Dem aufgenommenem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. Januar und am 1. Juli eines Jahres zur Zahlung im Voraus fällig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Tod,
- c) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft
- d) Ausschluss
- e) Erlöschen der Mitgliedschaft bei der „Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG“.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Kündigung

Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand erklären. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich zugegangen sein.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft zum Ende des Monats in dem das Mitglied verstorben ist.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft gelöscht oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft nach schriftlicher Mitteilung über das Erlöschen oder die Auflösung zum Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingegangen ist.

§ 11

Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate in Rückstand bleibt,
 - b) wenn es unbekannt verzogen ist,
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 12

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Sie üben diese in Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Das Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie in den in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresbericht des Vorstandes nehmen.

§ 13

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Beitragszahlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (4) Die Änderung des Namens oder der Anschrift des Mitglieds ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Organe

Der Verein hat als Organe:

- die Mitgliederversammlung,
- den Vorstand,
- den Beirat.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres stattfinden;
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Jedes Mitglied kann ein weiteres Mitglied zur Stimmausübung in der Mitgliederversammlung bevollmächtigen.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (4) Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (5) Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung.

Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom Vorsitzenden des Beirates, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum der die Bekanntmachung enthaltene Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Dabei wird der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt. Maßgeblich für das Datum der die Bekanntmachung enthaltene Mitteilung ist der Zugang der Mitteilung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17

Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende des Vorstandes oder aber bei seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so leitet das dritte Vorstandsmitglied die Versammlung. Die/der Versammlungsleiter(in) ernennt eine(n) Schriftführer(in) sowie die Stimmzähler(in).

(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des/der Versammlungsleiters(in) durch Hand erheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

(3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Zuständigkeit der Mitglieder

(1) Der Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Feststellung des Jahresberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) die Auflösung des Vereins,
- e) die Zustimmung zur Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund.

§ 19

Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 20

Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus drei ehrenamtlichen Vertretern bestehen. Sie müssen Mitglieder des „Förderverein Nachbarschaftshilfe der GWG Bonn eG“ und der „GWG Bonn eG“ und natürliche Personen sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Beirat auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand gibt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Beirates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen.

§ 21

Vertretungsvorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes.
Der Verein wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 22

Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat solche Beschränkung zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen. Er hat insbesondere zu beschließen über:
 - a) Die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihrer Ergänzung,
 - b) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - c) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der rechtmäßigen Beschlüsse,
 - d) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt,
 - e) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - f) die Aufnahme, die Streichung sowie den Ausschluss von Mitgliedern,

- g) die Erledigung aller anfallenden Verwaltungsaufgaben,
- h) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzierungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden,
- i) die Aufstellung eines Haushaltsplanes.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf Grund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand hat den Jahresbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 23

Beirat

(1) Der Beirat des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG.

(2) Beiratsvorsitzender ist der Aufsichtsratsvorsitzende der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG, stellvertretender Beiratsvorsitzender ist der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG.

(3) Die Wahlperiode der Beiratsmitglieder ist identisch mit der Wahlperiode bei der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft eG.

(4) Der Beirat kann bis zu 7 Personen als beratende Mitglieder berufen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Berufung erfolgt auf jeweils 3 Jahre und kann wiederholt werden. Über die Beendigung der Amtszeit beschließt der Beirat. Die Beiratsmitglieder einschließlich der berufenen Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen persönlich Mitglied des Vereins sein.

§ 24

Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Jahresbericht

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.01. bis zum 31.12. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung des Vereins bis zum 31.12.1996.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Rechnungslegung und die Organisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbericht aufzustellen, er muss den allgemeinen Grundsätzen entsprechen und den Geschäftsverlauf darstellen und erläutern.
- (4) Der Jahresbericht ist den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 25

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichtes.
- (2) Bei Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Ersatzerstattungen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Bonner Altenhilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidatoren.

§ 26

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.